

Telefon: 0 233-40264
Telefax: 0 233-989 40264

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe/Prävention
S-III-WP/S2

Maßnahmenpaket des Sozialreferats gegen die SARS-CoV-2 Pandemie

Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen

Antrag Nr. 14-20 / A 06995
von der DIE LINKE vom 24.03.2020

Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene

Antrag Nr. 14-20 / A 06994
von der DIE LINKE vom 24.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356

7 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Aktuelle Herausforderungen durch die SARS-CoV-2 Pandemie● Antrag Nr. 14-20 / A 06994 vom 24.03.2020● Antrag Nr. 14-20 / A 06995 vom 24.03.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Herausforderungen durch die SARS-CoV-2 Pandemie: Unterstützung wohnungsloser Menschen und notwendige Sofortmaßnahmen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Maßnahmen und den notwendigen Budgetumschichtungen

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● SARS-CoV-2● Corona● Wohnungslose● Pandemie
Ortsangabe	-/-

Maßnahmenpaket des Sozialreferats gegen die SARS-CoV-2 Pandemie

Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen

Antrag Nr. 14-20 / A 06995
von der DIE LINKE vom 24.03.2020

Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene

Antrag Nr. 14-20 / A 06994
von der DIE LINKE vom 24.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18256

Vorblatt zum
Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Amt für Wohnen und Migration: Weitere Maßnahmen zur Corona-Prävention	2
1.1 Weitere Plätze im Haus International für die Versorgung von Risikogruppen	2
1.2 Quarantäneobjekt Pfälzer-Wald-Straße 2	3
1.3 Abrechnung der Bettplatzkosten	3
1.4 Weiteres Quarantäneobjekt	4
1.5 Entlastungsmaßnahmen für Frauenhäuser	4
1.6 Städtische Notquartiere: Aufstockung Sicherheitspersonal und intensivere Reinigungsmaßnahmen	4
1.6.1 Erhöhung der Präsenzzeiten des Sicherheitsdienstes in den städtischen Notquartieren	4
1.6.2 Aufstockung der Reinigungsdienstleistungen in den städtischen Notquartieren	5
1.7 Ganztägiger Kälteschutz/Übernachtungsschutz: zusätzliche Mittel für Sicherheitspersonal, Catering und notwendige Anschaffungen	6
1.8 Projekt „Versorgung bedürftiger Menschen im Stadtzentrum“ während der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie	6
1.9 Zugriff auf Quarantäneplätze	8

1.10	Ermächtigung für weitere Catering-Aufträge in der Sofortunterbringung	8
1.11	Ausweitung des Sondertopfes	8
1.12	Vergaberechtliche Erwägungen	9
2	Amt für Soziale Sicherung: Weitere Maßnahmen zur Corona-Prävention	9
2.1	Sozialschutz-Paket der Bundesregierung	9
2.1.1	Änderung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II	10
2.1.2	Änderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 3. und 4. Kapitel SGB XII	11
2.1.3	Weitere Änderungen durch das Sozialschutz-Paket	11
2.1.4	Zusammenfassung	12
2.2	Maßnahmenpaket der Bundesregierung	12
2.3	Ergänzende Angebote der Alten- und Service-Zentren	12
2.3.1	SGB XII-Berechtigte	13
2.3.2	Ältere Menschen mit geringem Einkommen	13
2.3.3	Menschen, die nicht zum Personenkreis mit geringem Einkommen zählen	14
2.3.4	Versorgung mit Körperpflege- und Hygieneartikeln	14
2.3.5	Kommunikationswege und Umsetzung	14
2.3.6	Fazit	14
2.4	Einkaufsservice für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen	14
2.5	Unterstützung der Münchner Tafeln	15
2.6	Maßnahmen des Jobcenters zur Begegnung der Corona-Krisensituation	16
3	Schutzkleidung	17
3.1	Kosten von Schutzkleidung im Zuschussbereich	18
3.2	Kosten von Schutzkleidung im Entgeltbereich	18
4	Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen	18
5	Kosten	19
6	Finanzierung	20
7	Nutzen	21
II.	Antrag der Referentin	22
III.	Beschluss	24
	Antrag Nr. 14-20 / A 06994 vom 24.03.2020	Anlage 1
	Antrag Nr. 14-20 / A 06995 vom 24.03.2020	Anlage 2
	Corona-Maßnahmenpaket des Deutschen Städtetags	Anlage 3
	Kund*inneninformation des Jobcenters zur Corona-Pandemie	Anlage 4
	Rundschreiben des BMWI vom 19.03.2020	Anlage 5
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 6
	Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates/Leiter des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse Corona	Anlage 7

Telefon: 0 233-40264
Telefax: 0 233-989 40264

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe/Prävention
S-III-WP/S2

Maßnahmenpaket des Sozialreferats gegen die SARS-CoV-2 Pandemie

Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen

Antrag Nr. 14-20 / A 06995
von der DIE LINKE vom 24.03.2020

Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene

Antrag Nr. 14-20 / A 06994
von DIE LINKE vom 24.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356

7 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im Zuge der grassierenden SARS-CoV-2 (Corona) Pandemie steht die Landeshauptstadt München weiterhin vor großen Herausforderungen, um die Gesundheit aller Bürger*innen zu gewährleisten. Die Pandemie stellt sich allen als gemeinsam zu bewältigende Aufgabe. Gerade die städtische Verwaltung sichert dabei den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Sozialreferat federt die Härten ab, die die Schwächsten besonders treffen. In der folgenden Beschlussvorlage werden weitere, notwendige Maßnahmen des Sozialreferats dargestellt sowie zwei Anträge der Stadtratsgruppierung DIE LINKE behandelt.

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06994 zur dringlichen Behandlung im Feriensenat am 08.04.2020 hat DIE LINKE im Stadtrat am 24.03.2020 beantragt, dass von Armut Betroffenen während der Corona-Pandemie schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden soll. Es soll zum einen Transferleistungsberechtigten das Anlegen eines 10-Tages-Vorrats, zum anderen den Tafeln und Einrichtungen der Obdachlosenhilfe die Aufrechterhaltung ihrer Angebote ermöglicht werden (vgl. Anlage 1).

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06995 zur dringlichen Behandlung im Feriensenat am 08.04.2020 hat DIE LINKE im Stadtrat am 24.03.2020 beantragt, allen wohnungslosen Personen eine ganztägige Unterkunft zu Verfügung zu stellen sowie eine durchgehende medizinische Versorgung dieses Personenkreises sicherzustellen. Darüber hinaus soll das Referat für Gesundheit und Umwelt diesem Personenkreis sachgerecht Hygienematerial und Körperpflegeprodukte zur Verfügung stellen. In allen Unterkünften bzw. Hotels soll warmes Essen sowie richtige Mahlzeiten bereitstehen. Die Landeshauptstadt soll sicherstellen, dass in den Unterkünften für die Bewohner*innen ein funktionierender Internetanschluss existiert, damit die Möglichkeit zu Information und Kommunikation besteht (vgl. Anlage 2).

Das Sozialreferat hat, als die Auswirkungen der Pandemie deutlich wurden, bereits umgehend mit Planungen von Unterstützungsmöglichkeiten begonnen, etwa mit der ganztägigen Öffnung des Übernachtungsschutzes für Obdachlose in der Bayernkaserne und der zusätzlichen Anmietung von Gebäuden für vulnerable Gruppen.

Die Kosten für sämtliche hier aufgeführte Maßnahmen werden soweit als möglich aus dem Teilhaushalt des Sozialreferats gedeckt. Sollte dies nicht ausreichen, wird das Sozialreferat die entsprechend notwendigen Mittel zum Nachtragshaushalt 2020 anmelden.

1 Amt für Wohnen und Migration: Weitere Maßnahmen zur Corona-Prävention

1.1 Weitere Plätze im Haus International für die Versorgung von Risikogruppen

Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters vom 20.03.2020 wurde die Anmietung von zunächst 165 Bettplätzen im Haus International (Betreiber: Internationaler Bund e. V.) für zunächst sechs Wochen (bis 04.05.2020) beschlossen. Diese Plätze dienen dazu, besonders vulnerable Personen (Alter, Vorerkrankung, etc.) aus der Sofortunterbringung abzuverlegen, um im Falle eines Corona-Ausbruchs deren Ansteckung zu vermeiden. Diese Plätze werden seit dem 31.03.2020 belegt.

Die o.g. Bettplätze befinden sich in Einzel- bis Achtbettzimmern in der dritten Etage mit je eigenem Bad/WC. Die Einzel- und Doppelzimmer sind mit Einzelbetten, einem Tisch mit zwei Stühlen sowie einem Schrank ausgestattet. Die Sanitäreinrichtungen befinden sich in den Zimmern. In den Mehrbettzimmern gibt es Stockbetten. Bei Bedarf können auch Kinderbetten bereit gestellt werden.

Da es in den Zimmern keine Kochgelegenheiten gibt, sollen die untergebrachten Personen mit Frühstück, Mittag- und Abendessen versorgt werden. Die im Haus International untergebrachten Personen sollen ihr Essen nach Möglichkeit im Zimmer einnehmen. Die hoteleigene Diskothek im Untergeschoss dient ggf. als Essensausgabestelle.

Im Haus International können keine infizierten Personen und auch keine Quarantänefälle untergebracht werden.

Es wurde vereinbart, dass für die Bettplätze ein Basisentgelt von ca. 50 % des eigentlichen Bettplatzpreises bezahlt wird. Bei tatsächlicher Belegung der Zimmer wird der volle Preis bezahlt. Das Entgelt pro Bettplatz beträgt durchschnittlich 38 Euro pro Tag und Platz. Darüber hinaus werden 18 Euro Verpflegungspauschale pro Tag angesetzt.

Zu den bereits in der Dringlichen Anordnung kalkulierten 350.000 Euro kommen noch 10.000 Euro für die Anschaffung von Waschmaschinen bzw. die Organisation eines Wäscheservices hinzu.

Die Gesamtkosten für die Unterbringung bei einer Vollbelegung bis 04.05.2020 betragen somit 360.000 Euro.

Es werden derzeit Überlegungen angestellt, das gesamte Objekt mit 650 Bettplätzen – soweit verfügbar – zur weiteren Unterbringung des gefährdeten Personenkreises anzumieten. Aufgrund der hohen Bettplatzanzahl werden die Preise pro Bettplatz dann voraussichtlich neu verhandelt. Zusätzlich soll eine Einigung auf Staffelung der Bettplatzpreise getroffen werden.

1.2 Quarantäneobjekt Pfälzer-Wald-Straße 2

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration prüft derzeit, ob der Standort Pfälzer-Wald-Straße 2 als weiteres Quarantäneobjekt genutzt werden kann. Dort könnten bis zu 210 Bettplätze geschaffen werden, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (großzügige Grundflächen, Ausstattung der Appartements mit Kochnische/Sanitärbereich) für eine Belegung mit Haushalten geeignet wären, für die eine Quarantäne angeordnet wurde. Eine Belegung würde dann mit Haushalten sowohl aus dem Sofortunterbringungssystem und aus weiteren Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als auch aus der dezentralen Geflüchtetenunterbringung erfolgen.

Sollte das Objekt in Frage kommen, wird aufgrund der Eilbedürftigkeit eine Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters angestrebt.

1.3 Abrechnung der Bettplatzkosten

Für Quarantäneplätze, die mit Haushalten mit Corona-Verdacht belegt werden, erfolgt die Finanzierung zunächst wie in der regulären Sofortunterbringung über die KDU-Vorauszahlung (Kosten der Unterkunft) der Landeshauptstadt München und in Folge eine Abrechnung mit dem Sozialleistungsträger bzw. bei (Teil)-Selbstzahler*innen eine Rechnungslegung. Insofern handelt es sich bei den anfallenden Kosten für

Bettplatzentgelte um Durchlaufposten. Der aktuellen Situation geschuldet können (Teil)-Selbstzahler*innen jedoch bei Nichtbegleichen der Bettplatzentgelte nicht gekündigt werden. Gleiches gilt für Haushalte, bei denen eine Refinanzierung durch den zuständigen Sozialleistungsträger nachträglich wegfällt. In diesen Fällen fallen Kosten an, für die die Landeshauptstadt München keine Erstattung erhält. Diese müssen für die Dauer der Corona-Pandemie ohne Refinanzierung aus dem Budget für die KDU-Vorauszahlung finanziert werden.

1.4 Weiteres Quarantäneobjekt

Derzeit wird ein weiteres Quarantäneobjekt für vulnerable Zielgruppen (von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen, alte Personen, Menschen mit Vorerkrankung, etc.) geprüft.

1.5 Entlastungsmaßnahmen für Frauenhäuser

Zwei Häuser für wohnungslose Frauen haben sich bereit erklärt, bei Bedarf Frauen der Frauenhäuser aufzunehmen, um die Frauenhäuser angesichts des vermuteten Anstiegs von häuslicher Gewalt aufgrund der Ausgangsbeschränkungen zu unterstützen.

Die Einrichtungen verfügen zwar über keinen Frauenhaus-Sicherheitsstandard, jedoch verfügen beide über eine 24-Stunden-Pforte mit Zugangskontrolle und eine vergleichsweise gute Ausstattung mit Fachpersonal, so dass dennoch ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet werden kann. Zur weiteren Entlastung des Systems werden die Frauenhäuser versuchen, Frauen, bei denen kein Schutzbedarf mehr besteht, schneller als bisher an KARLA 51, Haus Agnes oder das städtische Sofortunterbringungssystem zu vermitteln.

1.6 Städtische Notquartiere: Aufstockung Sicherheitspersonal und intensivere Reinigungsmaßnahmen

1.6.1 Erhöhung der Präsenzzeiten des Sicherheitsdienstes in den städtischen Notquartieren

In den zehn städtischen Notquartieren und dem Flexi-Heim in der Wotanstr. 88, betrieben durch die Fachabteilung Unterkünfte (S-III-U), ist der Sicherheitsdienst täglich zur Nachtzeit mit einer Sicherheitskraft von 23:30 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages vor Ort. Während der Tageszeit ist kein Sicherheitsdienst anwesend, da die Einrichtungsleitung und der Sozialdienst in der Unterkunft tätig sind.

Aufgrund der aktuellen Lage, und um einen geordneten Betrieb sicherstellen zu können, ist eine Ausdehnung der Präsenzzeiten des Sicherheitsdienstes auf 24 Stunden (rund-um-die-Uhr) notwendig. Da ein Ende der Corona-Krise wahrscheinlich erst in mehreren Monaten abzusehen ist, sollen die Einsatzzeiten zunächst um sechs Monate erweitert werden. Sollte sich vorher eine Entspannung abzeichnen, werden die Einsatzzeiten entsprechend reduziert.

Die Mehrkosten für elf Wohnungslosenunterkünfte werden auf monatlich ca. 70.000 Euro (netto) geschätzt. Dies ergibt einen Bruttobetrag von monatlich 83.300 Euro.

Insgesamt ergibt sich dadurch Folgendes:

Mehrkosten Sicherheitsdienst für 11 Wohnungslosenunterkünfte für 6 Monate	499.800 €
+ Risikoaufschlag 10 %	49.980 €
Gesamtbetrag	549.780 €
rund:	550.000 €

1.6.2 Aufstockung der Reinigungsdienstleistungen in den städtischen Notquartieren

Im Zuge der aktuellen Situation müssen Anpassungen zur Infektionsprävention, insbesondere durch die Erhöhung der Reinigungsfrequenz, vorgenommen werden. Die Maßnahme wurde der Fachabteilung ausdrücklich vom Referat für Gesundheit und Umwelt empfohlen.

Hierbei ist eine Verdopplung der Reinigungsleistung (Gemeinschaftsküchen und Sanitärräume) von einmal täglich auf zweimal täglich erstrebenswert. Da ein Ende der Corona-Krise erst in mehreren Monaten absehbar ist, sollen die Reinigungsfrequenzen zunächst für sechs Monate erhöht werden. Sollte sich vorher eine Entspannung abzeichnen, wird die Reinigungsfrequenz vorher auf das normale Maß reduziert.

Die Mehrkosten für eine zweite tägliche Reinigung einer Unterkunft beträgt geschätzt ca. 185,74 Euro (brutto)/Tag. Für alle elf Unterkünfte ergeben sich daher monatliche Kosten in Höhe von 61.294,20 Euro (brutto).

Mehrkosten Reinigungsdienstleistungen für 11 Wohnungslosenunterkünfte für 6 Monate	367.765 €
+ Risikoaufschlag 10 %	36.777 €
Gesamtbetrag	404.542 €
rund:	405.000 €

1.7 Ganztägiger Kälteschutz/Übernachtungsschutz: zusätzliche Mittel für Sicherheitspersonal, Catering und notwendige Anschaffungen

Damit die Menschen, die im Übernachtungsschutz nächtigen, der Allgemeinverfügung des Freistaates vom 20.03.2020 nachkommen können und um für evtl. notwendig werdende Quarantänemaßnahmen im Kälteschutz gewappnet zu sein, wurde der Übernachtungsschutz ab dem 21.03.2020, vorläufig bis zum 30.04.2020 auf ein ganztägiges Angebot mit Verpflegung umgestellt. Die Genehmigung dafür wurde durch die Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 20.03.2020 erteilt. Die notwendige Zuschussausweitung für den Träger des Übernachtungsschutzes, das Evangelische Hilfswerk München gGmbH, kann aus Umschichtungen im Zuschusshaushalt des Sozialreferates finanziert werden.

Folgende Kosten müssen für den Zeitraum vom 21.03.2020 – 30.04.2020 eingeplant werden (Nicht verbrauchte Mittel fließen an das Sozialreferat zurück.):

Zusätzliche Sicherheitskräfte für 24-Stunden-Betrieb und zusätzliche Security für Quarantänebereiche, Essensausgabe etc.	ca. 350.000 €
Catering (Früh/Mittag/Abend & Getränke)	ca. 350.000 €
Kosten für Waschmöglichkeiten (Wasch-Container)	ca. 80.000 €
Zusätzliche Reinigungskosten wg. entzerrter Belegung der Zimmer (mehr Zimmer werden genutzt)	ca. 20.000 €
Sonstige Sachkosten (Hygienemaßnahmen, außerplanmäßige Reparaturen, Sicherheitsausrüstung, Softwareanpassung)	ca. 100.000 €
Gesamtkosten Mehrbedarf für 40 Tage	ca. 900.000 €

1.8 Projekt „Versorgung bedürftiger Menschen im Stadtzentrum“ während der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Aufgrund der Schließungen oder Angebotseinschränkungen verschiedener Anlauf- und Beratungsstellen für obdachlose und von Armut bedrohter Menschen und den zurückgehenden Einnahmemöglichkeiten für diesen Personenkreis (Rückgang von Pfandflaschen, die gesammelt werden können, Rückgang der Einnahmen beim Betteln, keine Tagelöhnerjobs) kam es insbesondere bei der Bahnhofsmision München zu einem enormen Andrang an hilfeschenden Personen nach dem Erlass der Allgemeinverfügung des Freistaats am 21.03.2020. Ca. 600 Personen pro Tag

kamen zum einen, weil sie Beratung und Unterstützung benötigen und zum anderen, um sich Essen, Getränke und Kleidung bei der Bahnhofsmision abzuholen.

Um den Personenkreis weiterhin versorgen zu können und zur Entlastung der Bahnhofsmision haben die beiden Träger der Bahnhofsmision (IN VIA München e. V. und Evangelisches Hilfswerk gGmbH, im Folgenden: EHW) und deren Spitzenverbände, der Caritasverband München-Freising e. V. und die Innere Mission München e. V., gemeinsam mit dem Amt für Wohnen und Migration in kürzester Zeit Angebote für die Versorgung bedürftiger Menschen im Stadtzentrum entwickelt. Ab Montag, den 30.03.2020 versorgt ein Foodtruck am Karl-Stützel-Platz (Ecke Luisen-/Elisenstraße) bedürftige Menschen mit Essen und Getränken. Die an diesem Projekt beteiligten Mitarbeiter*innen sowie die Ehrenamtlichen werden von der Caritas gestellt, ebenso Spendengelder oder Lebensmittel, die für das Projekt eingehen.

Die folgenden Kosten für das vorerst für 14 Tage geplante Foodtruck-Projekt werden über die Bezuschussung des Begegnungszentrums D 3 (Caritas) abgerechnet. Die Mittel stehen durch Umschichtungen im Teilhaushalt des Sozialreferates zur Verfügung.

Miete Foodtruck, Personal Foodtruck und Suppen	67.900 €
Jausenpakete und Getränke	42.000 €
Sicherheitsdienst	11.200 €
Sonstige Sachkosten	1.000 €
Voraussichtliche Gesamtkosten (30.03. - 13.04.2020)	122.100 €

Ein zweiter Foodtruck im Bahnhofsviertel soll folgen. In einem zweiten Schritt werden in leerstehenden Läden des ehemaligen Postbankgebäudes weitere Versorgungsstrukturen für Bedürftige eingerichtet. Dort soll neben der Versorgung mit Essen & Trinken auch Kleidung ausgegeben werden. Die Räume werden von der Credit Suisse dankenswerterweise kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die genaue Ausgestaltung dieser Angebote sowie die anfallenden Kosten standen zum Zeitpunkt der Beschlussstellung noch nicht fest. Der Stadtrat wird darüber gegebenenfalls erneut befasst.

1.9 Zugriff auf Quarantäneplätze

Die Quarantäneplätze bzw. Plätze für tatsächlich mit Corona infizierte Personen stehen subsidiär in begründeten Einzelfällen auch für teil- bzw. vollstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl der freie Träger selbst als auch der Bezirk Oberbayern tatsächlich keinen Platz zur Verfügung stellen kann.

1.10 Ermächtigung für weitere Catering-Aufträge in der Sofortunterbringung

Corona-Verdachtsfälle, die aufgrund von Engpässen nicht umverlegt werden können, sowie mögliche Quarantäne-Auflagen des Referats für Gesundheit und Umwelt (Erlass von Zugangsbeschränkungen für eine Einrichtung der Sofortunterbringung) können kurzfristig eine Versorgung der dort untergebrachten Personen mit Essen notwendig machen. Um auf eine solche, vermutlich sehr kurzfristig auftretende Situation angemessen reagieren zu können, muss das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration ermächtigt werden, befristete Aufträge an Catering-Unternehmen unter Berücksichtigung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben zu können. Bei diesem Vorgehen wird in jedem notwendigen Fall mit der Vergabestelle des Sozialreferates Rücksprache gehalten. Die Kosten hierfür können naturgemäß nicht beziffert werden, werden aber soweit möglich aus dem Teilhaushalt des Sozialreferats finanziert. Dem Stadtrat wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt über erteilte Aufträge berichtet.

1.11 Ausweitung des Sondertopfes

Im Sondertopf des Amtes für Wohnen und Migration stehen derzeit 257.500 Euro für Hilfen in besonderen Notlagen bereit. Eine Übersicht über die Anwendungsfälle findet sich in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13322 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2018). Im Zuge dieser Beschlussfassung hat der Stadtrat auch zugestimmt, dass in Fällen, in denen aufgrund atypischer Fallkonstellationen zur Überwindung einer besonderen Härte eine Unterbringung im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München notwendig wird, Mittel aus dem Sondertopf entnommen werden können.

Im Zuge der Corona-Pandemie, aber in Einzelfällen auch bereits davor, hat sich gezeigt, dass es in atypischen Einzelfällen aufgrund struktureller Probleme zu (zunächst) ungedeckten Kosten kommt, die eine Unterbringung von Haushalten gefährden.

Die Liste an Maßnahmen, die aus dem Sondertopf finanziert werden kann, soll daher um den Punkt „Übernahme der Kosten für dringend notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterbringungsverpflichtung in atypischen Einzelfällen“ ergänzt werden. Gleichzeitig soll der Sondertopf dauerhaft auf 500.000 Euro aufgestockt werden, um eine Finanzierung etwaig notwendiger Maßnahmen sicherstellen zu

können. Die nötigen Mittel stehen im Zuschusshaushalt aufgrund von Verzögerungen bei Objekteröffnungen bereit und können dauerhaft umgeschichtet werden.

1.12 Vergaberechtliche Erwägungen

Die unter den Ziffern 1.1, 1.2, 1.6.1, 1.6.2 und 1.10 dargestellten Maßnahmen berühren das Vergaberecht. Das Sozialreferat stellt sicher, dass - soweit es in seiner Zuständigkeit betroffen ist - vergaberechtliche Grundsätze eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere eine ausführliche Dokumentation und zeitnahe aussagekräftige Vergabevermerke.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und der Unwägbarkeit der Maßnahmen plant das Sozialreferat von den im Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020 (Anlage 5) genannten Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Corona-Pandemie Gebrauch zu machen. Insbesondere seien hier das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 4, 17 VgV (Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes) und die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. §§ 8 Abs. 4 Nr. 9, 12 Abs. 3 UVgO (Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes) genannt.

Soweit im Hinblick auf die Dringlichkeit und die gefährdeten Rechtsgüter (Leib, Leben und Grundversorgung der untergebrachten Personen) möglich, wird das Sozialreferat mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe auffordern, um die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein, wird als letztes Mittel auf die im Rundschreiben eröffnete Möglichkeit zurückgegriffen, nur den Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, der in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

Das Sozialreferat wird dem Stadtrat nach Bewältigung der Corona-Pandemie im Rahmen einer Beschlussvorlage eine Übersicht der erfolgten Maßnahmen vorlegen.

2 Amt für Soziale Sicherung: Weitere Maßnahmen zur Corona-Prävention

2.1 Sozialschutz-Paket der Bundesregierung

Der Bund sichert das Auskommen der Bürgerinnen und Bürger in Pandemiezeiten: Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) zahlreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern auf den Weg gebracht, um Erwerbstätige - ob angestellt oder selbständig -, aber auch ältere, erwerbsgeminderte Personen, die vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen nicht selbst überbrücken können, zeitnah zu unterstützen. Alle sollen trotz der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz gesichert sein und zusätzlich unterstützt werden.

Das Gesetz wurde am 25.03.2020 im Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 27.03.2020 in einer Sondersitzung zugestimmt. Am 28.03.2020 trat das Gesetz in Kraft.

2.1.1 Änderung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

Artikel 1 des Sozialschutz-Pakets beinhaltet mit dem neugefassten § 67 SGB XII Verfahrenserleichterungen für alle Erwerbstätigen, insbesondere aber für die besonders betroffenen selbständig tätigen Personen, für Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbständige, die in aller Regel nur über begrenzte finanzielle Rücklagen verfügen und keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld haben.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Wegen der Corona-Krise und deren wirtschaftlichen Auswirkungen müssen diese Leistungen vorübergehend schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Verfahrenserleichterungen sind dabei nicht nur wichtig für Erwerbstätige, deren Einkommen plötzlich weggebrochen ist, sondern auch für das Jobcenter, das in kurzer Zeit eine Vielzahl von Anträgen bearbeiten muss.

Folgende Regelungen wurden für Personen getroffen, die im Laufe des März 2020 hilfebedürftig wurden bzw. noch bis zum 30.06.2020 einen Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt stellen werden:

- a) Es wird zunächst auf eine Vermögensprüfung durch das Jobcenter verzichtet. Es genügt die Erklärung der*des Antragsteller*in, dass keine erheblichen Vermögenswerte vorhanden sind. Erst nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen wieder unter Berücksichtigung des Vermögens nach den üblichen Vorschriften erbracht.
- b) Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung entfällt für den Zeitraum von sechs Monaten die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen. Nach einem halben Jahr entfällt die Fiktion der Angemessenheit. Sofern die Aufwendungen tatsächlich nicht angemessen sind, stehen jedoch weitere sechs Monate zur Verfügung, um die Kosten zu senken.
- c) Leistungen für selbständig tätige Personen müssen vom Jobcenter für sechs Monate bewilligt werden und können nicht wie üblich für einen kürzeren Zeitraum bis zu einer erwarteten Verbesserung der Einkommenssituation gezahlt werden. Bei der Entscheidung soll in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse auch nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung sicherzustellen.

Entwickelt sich das Einkommen besser als erwartet, bleibt es trotzdem bei dem bewilligten Betrag, d. h. auf eine Anrechnung des höheren Einkommens wird verzichtet. Verschlechtert sich hingegen die Einkommenslage noch, kann

selbstverständlich eine Berechnung auf Basis des tatsächlichen Einkommens (und damit eine Nachzahlung) beantragt werden.

Bereits laufende Leistungen nach dem SGB II, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 bis 30.08.2020 abläuft, werden automatisch für weitere zwölf Monate bewilligt. Ein Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen ist nicht notwendig.

Abschließend hat der Gesetzgeber noch eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, nach der die Verfahrenserleichterungen bis 31.12.2020 verlängert werden können, falls die Krisensituation länger als derzeit erhofft anhält.

2.1.2 Änderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 3. und 4. Kapitel SGB XII

Die Änderungen, die in Artikel 5 des Sozialschutz-Pakets durch Ergänzung eines § 141 SGB XII geregelt werden, sind mit den Verfahrenserleichterungen im SGB II identisch.

2.1.3 Weitere Änderungen durch das Sozialschutz-Paket

Mit dem Sozialschutz-Paket wird § 421c SGB III eingefügt, der vorübergehende Sonderregelungen in Zusammenhang mit der Kurzarbeit enthält. Für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 wird zum einen die Anrechnung des Entgelts aus einer anderen – systemrelevanten – Beschäftigung günstiger gestaltet, zum anderen kann eine bereits bestehende Nebenbeschäftigung ausgeweitet werden, um den trotz Zahlung des Kurzarbeitergeldes verbleibenden Verdienstaufschlag zu kompensieren. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass damit sowohl ein Personalengpass z. B. in der Logistik für die Lebensmittelversorgung verringert als auch die Notwendigkeit, aufstockendes Arbeitslosengeld II zu beantragen, reduziert werden kann.

Mit einer Änderung von § 34 SGB VI wird die Weiterarbeit bzw. die Wiederaufnahme eine Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert. Die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird für das Jahr 2020 von 6.500 Euro auf 44.590 Euro angehoben.

Durch eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes wird für Familien, deren Einkommen sich durch die Corona-Krise reduziert hat, der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert. Für die Prüfung des Kinderzuschlags wird im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 statt dem Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung das Einkommen der Eltern im letzten Monat vor der

Antragstellung herangezogen. Für die Bestandsfälle, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 endet, wird der Bewilligungszeitraum automatisch um die Länge des bisherigen Gewährungszeitraums verlängert.

Eine Ergänzung des Arbeitszeitgesetzes ermöglicht, dass durch eine Rechtsverordnung in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz verfügt werden können. Dadurch soll im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sichergestellt werden.

2.1.4 Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat mit dem Sozialschutz-Paket auch über die Transferleistungsberechtigten einen Schutzschirm gespannt, der sicherstellt, dass hilfebedürftige Personen schnell und unbürokratisch Unterstützung erhalten.

Bezüglich des Antrags von der DIE LINKE, die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln gesondert zu sichern, besteht kein Bedarf: Derzeit ist die Versorgung sicher und durch umfangreiche Maßnahmen der Bundes- und der Landesregierung auch künftig sichergestellt. Es besteht keine Veranlassung, einen Notfallvorrat für zehn Tage anzulegen.

2.2 Maßnahmenpaket der Bundesregierung

Das Sozialschutz-Paket ist nur ein Bestandteil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung. Diese Maßnahmen, wie z. B. ein Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Soforthilfen für Kleinunternehmer*innen, Ausschluss von Kündigungen wegen Mietschulden oder Finanzhilfen für Krankenhäuser sind der Zusammenfassung des Deutschen Städtetags im Schreiben vom 24.03.2020 (Anlage 3) zu entnehmen.

2.3 Ergänzende Angebote der Alten- und Service-Zentren

Die 32 Münchner Alten- und Service-Zentren (ASZ) gehören in der aktuellen Corona-Krise neben den Sozialbürgerhäusern zu einer systemrelevanten sozialen Versorgungskette (mit „Gehstruktur“) für (bedürftige) ältere Menschen in München. Dies gilt insbesondere nun auch im Hinblick auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Bereits mit den Beschlussvorlagen „Innovative Konzepte in der offenen Altenarbeit“ 2018¹ und „Ausbau von Versorgungsangeboten und digitalen Angeboten für ältere Menschen“ 2019² wurden den ASZ und sieben weiteren Einrichtungen der offenen Altenarbeit (Seniorentreff Neuhausen, Familienzentrum Trudering, Integriertes Wohnen, Altenhilfe Hasenberg, Seniorenzentrum Ludwigsfeld, Altenhilfe Rose-Pichler-Weg, Promenadentreff Trudering) Mittel in bedarfsgerechter Höhe (max. 20.000 Euro/Jahr) zur Finanzierung eines sozialen Mittagstisches für Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen (< 1.350 Euro) als festes zweckgebundenes Budget zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der aktuellen Krise kann der soziale Mittagstisch in den ASZ und den sieben weiteren Einrichtungen der offenen Altenarbeit nicht mehr stattfinden, sodass weitere kreative und innovative Lösungen erarbeitet wurden.

Aktuell werden die älteren Menschen, wo es möglich ist, an Angebote der mobilen Essensversorgung (auch Essen auf Rädern) angebunden. Alternativ werden Einkäufe für dringend notwendige Grundnahrungsmittel und Hygienemittel erledigt.

Da rasch absehbar war, dass die Budgets in den ASZ und den sieben Einrichtungen der offenen Altenarbeit nicht ausreichen werden, wurden bereits erste Überlegungen getroffen, wie weitere Mittel akquiriert werden könnten.

2.3.1 SGB XII-Berechtigte

Für ältere Menschen, bei denen die Kosten für den sozialen Mittagstisch im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernommen wurden, kann abweichend zur bestehenden Regelung für ein warmes Mittagessen im Rahmen der Versorgung über Essen auf Rädern ein Betrag von täglich bis zu 9,20 Euro bis zum 31.08.2020 übernommen werden. Um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten, können auch Rechnungen gewerblicher Anbieter*innen im Rahmen des o. g. Betrages akzeptiert werden (z. B. Gastronomiebetriebe).

2.3.2 Ältere Menschen mit geringem Einkommen

Älteren Menschen mit geringem Einkommen (Prüfkriterien: Nettoeinkommen in Höhe von 1.350 Euro und einem Vermögen max. 20.000 Euro bei Alleinstehenden, bei Ehepaaren bis zu 2.025 Euro monatliches Nettoeinkommen) werden aus dem Budget der genannten Einrichtungen die o. g. mobilen Essensangebote bis max. 9,20 Euro je geliefertes Essen finanziert. Alternativ wird auch von den ASZ die Beschaffung von Nahrungsmitteln für diesen Personenkreis zu diesen Konditionen im Wert von max. 64,40 Euro/Woche übernommen. Die Rechnungsstellung geht an die Einrichtungen. Diese finanzieren diese Angebote aus den jeweiligen Budgets. Bzgl. des noch nicht absehbaren weiteren Bedarfes treten sie in Vorleistung.

1 Vgl. Beschluss des Sozialausschuss vom 18.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12444
2 Vgl. Beschluss des Sozialausschuss vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16075

2.3.3 Menschen, die nicht zum Personenkreis mit geringem Einkommen zählen

Selbstverständlich werden auch ältere Menschen mit einem Einkommen > 1.350 Euro (Selbstzahler*innen) ebenfalls von den ASZ mit Einkäufen im Rahmen der Kapazitäten versorgt.

2.3.4 Versorgung mit Körperpflege- und Hygieneartikeln

Darüber hinaus ist die Versorgung mit Körperpflege- und Hygieneartikeln (Toilettenpapier, Seife, Zahncreme, Hautcreme/Lotion, Deo, Einlagen) zu gewährleisten und zu finanzieren. Hierfür ist ein Betrag von max. 20 Euro/Woche zusätzlich anzusetzen.

2.3.5 Kommunikationswege und Umsetzung

Den Kund*innen, die sich direkt an das ASZ wenden, werden bei Bedarf z. B. von ehrenamtlichen Helfer*innen die Einkäufe nach Hause gebracht. Es besteht eine intensive Kooperation mit dem Verein „Münchner Freiwillige - Wir helfen e. V.“. Personen, die sich zunächst an das Servicetelefon des Sozialreferats (233-96833) wenden, und Kund*innen der ASZ sind, werden an das zuständige ASZ verwiesen.

2.3.6 Fazit

Die derzeit für die ASZ und die Einrichtungen der offenen Altenarbeit bewilligten Mittel für den kostenfreien Mittagstisch reichen für die Deckung des potentiellen Bedarfes in der Krisenphase nicht aus.

Das Sozialreferat schlägt daher vor, die ASZ und die sieben weiteren Einrichtungen der offenen Altenhilfe mit zusätzlichen Finanzmitteln auszustatten. Dabei sind Mittel in Höhe von zusätzlich 10.000 Euro je ASZ und je Einrichtung erforderlich, um die Notversorgung mit Grundnahrungsmitteln sowie Körperpflege- und Hygieneartikeln für bedürftige ältere Menschen zu sichern. Folglich werden Mittel in Höhe von 390.000 Euro benötigt, die diese Einrichtungen der offenen Altenarbeit an bedürftige³ ältere Münchner Bürgerinnen und Bürger ausreichen.

Die Ermächtigung des Sozialreferats, Zuschüsse an die Zuschussnehmer*innen weiterhin auszureichen sowie kurzfristig erforderliche Hilfeleistungen für Menschen in Not zu gewähren, liegt im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.03.2020, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18241, dort Nr. 10 im Vortrag des Referenten, bereits vor.

2.4 Einkaufsservice für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

Das Sozialreferat hat mit Unterstützung des Kulturreferats – Städtische Bibliotheken einen Einkaufsservice eingerichtet, der sicherstellt, dass ältere Menschen und

³ bedürftig bezieht sich auf folgende Einschränkungen:

- finanziell/materiell im Sinne der Münchner Armutsrisikogrenze (Anwendung der bisherigen Kriterien)
- Einschränkungen in der Mobilität

Menschen mit Behinderungen die notwendigen Lebensmittel erhalten und ihre Wohnung nicht zum Einkaufen verlassen müssen. Der Service trägt dazu bei, die Ansteckungsgefahr von besonderen Risikogruppen zu verringern.

Auch der vom Sozialreferat geförderte Verein „Münchner Freiwillige“ hilft bei Einkäufen: Der Verein bietet eine Unterstützung für ältere Menschen, etwa bei der Besorgung von Lebensmitteln und Medikamenten, wenn sie diese nicht selbst besorgen können. Darüber hinaus hilft er bei alltäglichen Herausforderungen, wie der Versorgung von Haustieren (Gassi gehen etc.).

2.5 Unterstützung der Münchner Tafeln

Das Sozialreferat bezuschusst in München Essenstafeln mit insgesamt über 30 Ausgabestellen für Lebensmittel und warme Mahlzeiten. Dies sind unter anderem die Heilsarmee, der Templerorden, der Verein Essenshilfe für München und die Münchner Tafel. Dabei stellt die Münchner Tafel mit 28 Ausgabestellen und wöchentlich 22.000 Ausgaben bei Weitem den größten Anteil der Versorgung sicher. Von den Ausgabenstellen der Münchner Tafel wurden bis vor kurzem fünf Stellen durch den Caritasverband betrieben. Diese agieren mittlerweile eigenständig mit der Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen.

Die Verteilung erfolgt bei allen Lebensmittel- und Essensausgaben zu einem erheblichen Teil durch bürgerschaftlich Engagierte.

Die Rückfrage bei den Essenstafeln ergab, dass die bestehenden Essenstafeln ihre Ausgabemodalitäten an die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung angepasst haben – z. B. werden keine warmen Mahlzeiten mehr in einzelnen dieser Einrichtungen angeboten. Zudem wurden weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen – z. B. Vorkehrungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes bei der Ausgabe durch vorbereitete Essenspakete, Lebensmittelgutscheine oder Umstellung auf Bringdienst. Eingestellt wurde die Essensausgabe der Heilsarmee am Stachus.

Insgesamt, so das Ergebnis der Abfrage, kann der Ausgabebetrieb noch aufrecht erhalten werden. Dies auch deshalb, da viele Münchner*innen tatkräftig bei der Verteilung und bei den Bringdiensten mithelfen und mit Spendenmitteln (z. B. aus dem SZ-Adventskalender) Gutscheine für Lebensmittelketten erworben und an die von Armut Betroffenen verteilt werden können.

Für die Bürger*innen, die sich im Zusammenhang mit der aktuellen besonderen Situation freiwillig engagieren möchten, stehen folgende Ansprechstellen zur Verfügung:

- Online unter <https://t1p.de/EngagiertesLeben> werden die Anlaufstellen regelmäßig aktualisiert.
- Per E-Mail an freiwillige.corona@muenchen.de können sich Interessierte registrieren. In der E-Mail müssen Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, eventuelle Qualifikationen sowie das angestrebte Unterstützungsangebot und mögliche Einsatzzeiten angegeben werden. Die Daten werden erfasst und gegebenenfalls an passende Einsatzstellen weitergegeben.
- Telefonisch können sich Interessierte unter 089-233-92929 für ein freiwilliges Engagement registrieren.

Zudem arbeitet das Sozialreferat daran, gemeinsam mit den Trägern beziehungsweise Wohlfahrtsverbänden sowie den eigenen Mitarbeiter*innen die sozialen Infrastrukturen aufrechtzuerhalten. Dabei werden selbstverständlich alle zum Infektionsschutz nötigen Maßnahmen getroffen. Die Münchner Tafel ist auf dem Gelände der Großmarkthalle (Westtor) Montag bis Samstag von 13.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Ausgabe erfolgt für die einzelnen Ausgabestellen an bestimmten Tagen und zu ausgewählten Zeiten in Verbindung mit einem Tafelausweis. Die Ausgabezeiten stehen tagesaktuell im Internet auf www.muenchner-tafel.de.

Aus Sicht des Sozialreferates kann allerdings nicht eingeschätzt werden, inwieweit die Versorgung für die von Armut Betroffenen auch dauerhaft ohne zusätzliches Budget sichergestellt werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, aus dem Zuschussbudget des Sozialreferates für künftige, kurzfristig auftretende, Versorgungsbedarfe insbesondere bei den Münchner Lebensmittel- und Essenstafeln bis zu 250.000 Euro bereit zu stellen. Die Ermächtigung des Sozialreferats, Zuschüsse an die Zuschussnehmer*innen weiterhin auszureichen sowie kurzfristig erforderliche Hilfeleistungen für Menschen in Not zu gewähren, liegt im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.03.2020, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18241, dort Nr. 10 im Vortrag des Referenten, bereits vor.

2.6 Maßnahmen des Jobcenters zur Begegnung der Corona-Krisensituation

Um die Ausbreitung des Corona-Virus soweit es geht zu verhindern und Gefährdungen von Kund*innen sowie Mitarbeiter*innen zu vermeiden, werden persönliche Beratungsgespräche vorübergehend auf Notfälle beschränkt. Für Neukund*innen hat das Jobcenter München in jeder Sozialregion eine eigene Kundenhotline mit erweiterten Sprechzeiten eingerichtet. Von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und freitags bis 12 Uhr wird ein spezialisiertes Team sämtliche Anfragen telefonisch bearbeiten und Kund*innen bei ihrem Neuantrag umfassend beraten.

Kund*innen, die bereits Leistungen durch das Jobcenter München beziehen, werden gebeten, ihre Anliegen möglichst telefonisch zu klären und nur in absoluten Notfällen einen persönlichen Besuch im Jobcenter vorzunehmen.

Kund*innen des Jobcenters München haben auch die Möglichkeit, das Online-Angebot unter www.jobcenter.digital zu nutzen. Dort können etwa die Weiterbewilligung von Leistungen beantragt oder Veränderungen der Kundendaten über das Portal mitgeteilt werden.

Angesichts der aktuellen Situation ergeben sich existentielle Problemstellungen, insbesondere für selbständig Tätige und Kurzarbeiter*innen. Die Anzahl der Nachfragen durch diesen Personenkreis beim Jobcenter München ist deutlich gestiegen. Bundesweit rechnet man mit 1,2 Mio. Antragsteller*innen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Dies zu bewältigen wird eine große Herausforderung für das Jobcenter München darstellen.

Ab 31.03.2020 wird eine bundesweite Info-Hotline geschaffen, die insbesondere zur erleichterten Antragstellung von "Solo"-Selbständigen und Betroffenen aus dem Hotel- und Gaststättenbereich Auskunft gibt.

Kund*innen müssen keinerlei Nachteile befürchten, wenn das Jobcenter nur eingeschränkt erreichbar ist. Die Leistungsgewährung ist zu jeder Zeit sichergestellt (vgl. Anlage 4).

3 Schutzkleidung

Schutzkleidung wird gemäß dem Verteilkonzept des Innenministeriums vom 20.03.2020 über die Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Alle kommunalen Beschaffungen von Schutzkleidung fließen in dieses Verteilkonzept mit ein. Freie Träger der Jugendhilfe und der Wohnungslosenhilfe werden nach Maßgabe dieses Konzeptes mit versorgt.

Im Rahmen der aktuellen Marktlage kann nicht jeder berechtigte Bedarf zeitnah befriedigt werden.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (vgl. § 79 SGB VIII). Um zu gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, bemüht sich die Landeshauptstadt München, die entsprechende Schutzkleidung zur Verhinderung von Infektionen mit Covid-19 zur Verfügung zu stellen.

Eine Eigenbeschaffung der freien Träger ist sinnvoll, allerdings auf Grund der aktuellen Marktlage nicht einfach.

3.1 Kosten von Schutzkleidung im Zuschussbereich

Freien Trägern, die durch das Sozialreferat mittels Zuwendungen gefördert werden, sollen die Kosten (Ausgaben) für sofort benötigte Schutzkleidung durch eine einmalige Erhöhung der Zuwendung für das Jahr 2020 in Höhe der zu erwartenden anfallenden Kosten für Schutzausrüstung erstattet werden. Die Abrechnung der Kosten für die Schutzkleidung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis für das Jahr 2020. Sollte die Liquidität des jeweiligen freien Trägers hierfür derzeit nicht ausreichen, kann eine Erhöhung der Abschlagszahlungen erfolgen, deren Höhe sich an den zu erwartenden Kosten orientiert. Die konkret entstehenden Kosten für Schutzausrüstung können aufgrund der aktuellen Situation (insbesondere Verfügbarkeit und Preisentwicklung) nicht beziffert werden.

3.2 Kosten von Schutzkleidung im Entgeltbereich

Freie Träger, die das Sozialreferat mittels Entgelt gem. §§ 78a ff. SGB VIII finanziert, sollen die Kosten (Ausgaben) für sofort benötigte Schutzkleidung zur Vermeidung von Ansteckungen im Wege einer Sonderleistung ersetzt bekommen. Dies gilt auch für bereits erworbene Schutzkleidung vor Beschlussfassung über die vorliegende Sitzungsvorlage. Ein einfacher Zahlungsnachweis zur Vorlage beim Stadtjugendamt reicht aus. Eine Einrechnung der Kosten für sofort benötigte Schutzkleidung in laufende Entgelte ist rechtlich nicht umsetzbar. Bei zukünftigen Entgeltverhandlungen wird beabsichtigt, Kosten für Schutzkleidung als neuen Posten in den Sachkosten anzuerkennen und in die zukünftigen Entgelte einzupreisen. Zentrale Beschaffungen und Sonderfinanzierungen würden zukünftig entfallen.

4 Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen

Angesichts der Corona-Pandemie wurde die Unterbringung im Übernachtungsschutz bereits am 21. März auf eine ganztägige Unterbringung umgestellt. In allen übrigen Einrichtungen der Sofortunterbringung sind die Haushalte ohnehin ganztägig untergebracht und müssen diese nicht verlassen. Im Übernachtungsschutz wurde darüber hinaus ein Catering-Angebot veranlasst, so dass die Versorgung der untergebrachten Haushalte sichergestellt ist. Für die übrige Sofortunterbringung ist keine Versorgung mit Catering geplant. Ausnahmen stellen die unter Ziffer 1 beschriebenen Quarantäneplätze und die ebenfalls dort genannten zusätzlich geschaffenen Plätze im Haus International dar. Die im Sofortunterbringungssystem (Clearinghäuser, Flexi-Heime, Beherbergungsbetrieb und städtische Notquartiere) untergebrachten Haushalte haben Anspruch auf Sozialleistungen bzw. eigenes Einkommen und unterscheiden sich damit nicht von Haushalten in Wohnungen, die Sozialleistungen beziehen. Diese Haushalte müssen wie bisher ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs selbst sicherstellen und sind selbst dafür verantwortlich, die Auflagen der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020 zu befolgen. Alle

Betreiber*innen in der Sofortunterbringung sowie die dort tätigen freien Träger wurden angewiesen, die Allgemeinverfügung deutlich sichtbar in den Häusern auszuhängen und die Bewohner*innen zu informieren.

Für obdachlose Haushalte besteht in München mit den Arztpraxen in der Pilgersheimer Straße, der Straßenambulanz und der Arztpraxis in St. Bonifaz ein breites Angebot zur ärztlichen Versorgung. Im Übernachtungsschutz sind Mitarbeiter*innen von open med regelmässig vor Ort, um die Betreuung von Personen ohne Krankenversicherung sicherzustellen. Die regulär krankenversicherten Haushalte in der Sofortunterbringung sind wie die übrige Münchner Bevölkerung gehalten, sich an Hausärzt*innen oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Aus Sicht des Sozialreferats erscheint es nicht sinnvoll – gerade angesichts der zu erwartenden Belastung des Gesundheitssystems – hier Parallelstrukturen zu schaffen.

Im Übernachtungsschutz stehen Seife sowie Handtücher für alle untergebrachten Haushalte bereit. Gleiches gilt für die Tagesaufenthaltsangebote für Obdachlose.

Derzeit werden die Räumlichkeiten des Übernachtungsschutzes durch Ehrenamtliche von freifunk e. V. mit WLAN versorgt. Die städtischen Notquartiere sind bzw. werden derzeit mit kostenlosem WLAN ausgestattet. In allen Flexi-Heimen steht bereits kostenloses WLAN zur Verfügung. Auch in den gewerblichen Beherbergungsbetrieben existiert eine (teils kostenpflichtige) Versorgung mit WLAN. Aus der Praxiserfahrung der in der Sofortunterbringung tätigen Bezirkssozialarbeit (BSA) und der Mitarbeiter*innen der freien Träger verfügt ein großer Teil der Haushalte über Smartphones mit Datentarif. Aus Sicht des Sozialreferats gibt es daher hier derzeit keinen Handlungsbedarf.

5 Kosten

Maßnahme	maximale Kosten	Finanzierung
S-I		
Mittel für ASZ und offene Altenarbeit	390.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Versorgungsbedarfe Münchner Tafeln	250.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020

S-II		
Beschaffung von Schutzkleidung im Entgelt- und Zuschussbereich	Können derzeit nicht beziffert werden, Bedarf soll erhoben werden	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
S-III		
Unterbringung von Risikogruppen im Haus International	360.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Zahlungsausfälle bei der Bettplatzvorauszahlung	Können nicht beziffert werden	Budget der KDU-Vorauszahlung
Städtische Notquartiere: befristete Aufstockung Sicherheitspersonal	550.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Städtische Notquartiere: erhöhte Reinigungsfrequenz	405.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Zusätzliche Mittel für den Übernachtungsschutz	900.000 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Projekt „Versorgung bedürftiger Menschen im Stadtzentrum“- Teil 1	122.100 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Aufstockung Sondertopf	242.500 €	Teilhaushalt Sozialreferat/ Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2020
Summe gesamt	3.219.600 €	

6 Finanzierung

Die Finanzierung der unter Ziffer 1 – 4 benannten und in der unter Ziffer 6 nochmals kostenseitig zusammengefassten Maßnahmen erfolgt über den Teilhaushalt des Sozialreferates für 2020 (mit Ausnahme der Zahlungsausfälle im KDU-Bereich). Sollten die Mittel nicht ausreichen, erfolgt eine Anmeldung des Sozialreferats im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020.

7 Nutzen

Die unter Ziffer 1 – 4 dargestellten Maßnahmen sind notwendig, um den Herausforderungen der Corona-Pandemie zu begegnen und den Schutz von Mitarbeitenden sowie Klient*innen und der Bevölkerung sicherzustellen. Eine Umsetzung der Maßnahmen muss so schnell als möglich erfolgen, um angemessen auf die aktuelle Gefährdungslage zu reagieren.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen teilt zur Vorlage Folgendes mit:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit. Insbesondere befürworten wir ‚1.5 Entlastungsmaßnahmen für Frauenhäuser‘. Aufgrund unserer Expertise teilen wir die Befürchtung, dass es im Rahmen der Ausgangseinschränkungen und der geschlossenen Kitas und Schulen zu einem Anstieg innerfamiliärer Gewalt kommt. Die beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um hier in einem gewissen Maß vorbereitet zu sein.“

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände (Stellungnahme vgl. Anlage 6). Zu dieser Stellungnahme teilt das Sozialreferat mit, dass es die Richtigkeit der Hinweise der Stadtkämmerei aus der Stellungnahme vom 02.04.2020 bestätigt. Die dringliche Anordnung vom 20.03.2020 wurde der Stadtkämmerei bereits übersandt.

Der Leiter des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse Corona erhebt gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände (Stellungnahme vgl. Anlage 7). Die Hinweise in der Stellungnahme nimmt das Sozialreferat zur Kenntnis.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzfristigen Zuleitung der Anträge von der DIE LINKE mit Behandlungswunsch in der heutigen Sitzung nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil aufgrund der Corona-Pandemie über die Inhalte so schnell als möglich entschieden werden muss.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, den Verwaltungsbeirat*innen, Frau Stadträtin Koller, Herrn Stadtrat Offman und Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat/Leiter des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse Corona und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem unter Ziffer 1.1 beschriebenen Verfahren wird zugestimmt. Das Hotel International wird dem Sozialreferat die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen, höchstens jedoch bis zu 360.000 Euro in 2020. Die Mittel stehen im Teilhaushalt des Sozialreferats zur Verfügung und werden entsprechend auf Innenauftrag 603900300, Finanzposition 4030.602.0000.9 umgeschichtet. Soweit möglich wird eine Refinanzierung durch die zuständigen Sozialleistungsträger angestrebt.
2. Dem unter Ziffer 1.3 dargestellten Verfahren zur Finanzierung von Zahlungsausfällen im Rahmen der Unterbringung in Quarantäneplätzen wird zugestimmt. Die entstehenden, tatsächlichen Kosten können ausnahmsweise – befristet bis zum Ende der Corona-Pandemie – aus dem Budget der KDU-Vorauszahlung finanziert werden. Die Mittel stehen auf Innenauftrag 609498105, Finanzposition 4981.788.7000.8 bereit.
3. Der unter Ziffer 1.6 dargestellten Ausweitung des Sicherheitsdienstes sowie der erhöhten Reinigungsfrequenz in den städtischen Notquartieren wird zugestimmt. Die maximal notwendigen Mittel in Höhe von 955.000 Euro für 2020 stehen im Teilhaushalt des Sozialreferats zur Verfügung und werden auf Innenauftrag 603900300, Finanzpositionen 4030.540.3000.8, 4030.543.1000.4 umgeschichtet.
4. Der unter Ziffer 1.7 dargestellten, befristeten Mittelaufstockung in Höhe von bis zu 900.000 Euro für den Übernachtungsschutz wird zugestimmt. Die Mittel dienen der Aufstockung des Sicherheitspersonals, für Catering und im Zuge der Corona-Prävention notwendigen Anschaffungen.
5. Der unter Ziffer 1.8 dargestellten einmaligen Ausreichung einer Zuwendung für das Projekt „Versorgung bedürftiger Menschen im Stadtzentrum“ an IN VIA München e. V. und Evangelisches Hilfswerk gGmbH bzw. an deren Spitzenverbände, Caritasverband München-Freising e. V. und Innere Mission München e. V., wird zugestimmt. Die hierfür einmalig in 2020 erforderlichen Mittel in Höhe von 122.100 Euro stehen auf der Finanzposition 4707.700.0000.3 bereit und werden zu Innenauftrag 603900300 umgeschichtet.
6. Der Stadtrat stimmt dem Zugriff freier Träger der Wohnungslosenhilfe auf städtisch finanzierte Quarantäneplätze für teil-/vollstationäre Einrichtungen in begründeten Einzelfällen wie unter Ziffer 1.9 dargestellt zu. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich für die Details mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe abzustimmen.

7. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei Bedarf befristete Cateringverträge abzuschließen, um die Versorgung von Haushalten sicherzustellen, die sich aufgrund von Quarantäneauflagen im Zuge der Corona-Pandemie nicht anderweitig versorgen können. Über sämtliche geschlossene Verträge wird dem Stadtrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt Bericht erstattet.
8. Der unter Ziffer 1.11 dargestellten Aufstockung des Sondertopfes von 257.500 Euro um 242.500 Euro auf dauerhaft 500.000 Euro sowie der dargestellten Ausweitung der finanzierbaren Maßnahmen wird zugestimmt. Die benötigten Mittel in Höhe von 242.500 Euro stehen im Zuschusshaushalt des Sozialreferats auf Innenauftrag 603900153, Finanzposition 4707.700.0000.3 zur Verfügung und werden auf von Innenauftrag 609498101, Finanzposition 4981.787.0000.7, umgeschichtet.
9. Die unter Ziffer 2.3 benannten, zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel für die Nahrungs- und Körperpflegeversorgung bedürftiger älterer Menschen in den 32 ASZ und den sieben Einrichtungen der offenen Altenarbeit (Seniorentreff Neuhausen, Familienzentrum Trudering, Integriertes Wohnen, Altenhilfe Hasenberg, Seniorenzentrum Ludwigsfeld, Altenhilfe Rose-Pichler-Weg, Promenadentreff Trudering) in Höhe von 390.000 Euro sind mit den von der Vollversammlung des Stadtrats am 18.03.2020 bewilligten kurzfristig erforderlichen Hilfeleistungen für Menschen in Not abgedeckt (Finanzposition 4310.700.0000.2: 310.000 Euro, Finanzposition 4705.700.0000.5; 70.000 Euro, Finanzposition 4311.788.6000.1: 10.000 Euro).
10. Die unter Ziffer 2.5 benannten, zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro, um kurzfristig auftretende Versorgungsbedarfe bei den Münchner Lebensmittel- und Essenstafeln sicherzustellen, sind mit den von der Vollversammlung des Stadtrats am 18.03.2020 bewilligten kurzfristig erforderlichen Hilfeleistungen für Menschen in Not abgedeckt (Finanzposition 4705.700.0000.5).
11. Der unter Ziffer 3.1 im Vortrag der Referentin beschriebenen Verfahrensweise wird zugestimmt.
12. Dem unter Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren zu den Kosten für Schutzkleidung durch Träger, für die Entgeltvereinbarungen gem. §§ 78a ff. SGB VIII bestehen, wird zugestimmt. Die Mittel werden aus dem Teilhaushalt des Sozialreferats finanziert (Innenauftrag 602900301).

13. Die Finanzierung der Mittel für die Umsetzung der Antragsziffern 1. - 12. (mit Ausnahme der Ziffern 2. und 6. - Mittel KDU-Budget) erfolgt über den Teilhaushalt des Sozialreferates für 2020. Sollten die Mittel nicht ausreichen, erfolgt eine Anmeldung des Sozialreferats im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020.
14. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen unter Ziffer 1.12 des Vortrags der Referentin zur Kenntnis und stimmt zu, dass sich das Sozialreferat bei Bedarf für die unter Ziffer 1.1, 1.2, 1.6.1, 1.6.2 und 1.10 dargestellten Maßnahmen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gewährten Erleichterungen im Vergabeverfahren bedient. Nach Bewältigung der Corona-Pandemie wird dem Stadtrat über die ergriffenen Maßnahmen Bericht erstattet.
15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06994 von der DIE LINKE vom 24.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
16. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06995 von der DIE LINKE vom 24.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kreisverwaltungsreferat/Leiter des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse Corona

An das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung

An das Sozialreferat, Stadtjugendamt

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-U

An das Sozialreferat, S-III-WP (4 x)

z.K.

Am

I.A.